

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Os. Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
info@umweltforum-osnabrueck.de
Dr. Matthias Schreiber
2. Vorsitzender
Klaus-Strick-Weg 10
49082 Osnabrück

10.07.2023

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Entwicklung der Freiraumstruktur – Bodenschutz, Natura 2000 und Biotopverbund

1. Zukunftsweisend im Hinblick auf den Verbrauch der natürlichen Ressourcen wie Boden ist nicht, etwas weniger verschwenderisch mit selbigem umzugehen. Der unversiegelte Boden ist insbesondere Grundlage für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Grundlage für den Arten- und Biotopschutz, positiv für den Wasserhaushalt, dem Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung und positiv für das lokale und regionale Klima. Dass der Landkreis Osnabrück die Obergrenze von 73,05 ha/a Flächenverbrauch bis 2030 anstrebt bzw. 48,70 ha/a ab 2030, ist unzureichend. Durch weitere Flächenversiegelung werden zunehmend die meisten der anderen Ziele der Raumordnung gefährdet.

2. Im derzeit gültigen RROP 2012 sind die Gebiete des Netzes Natura 2000 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Da diese Gebiete im Landkreis Osnabrück nicht in einer den Anforderungen des Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entsprechenden Weise abgegrenzt wurden, bleiben die Darstellungen der Vorranggebiete hinter den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Ausdehnungen der FFH-Gebiete zurück. Verwiesen wird darauf, dass die

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufandwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Abgrenzung der Gebiete in mehreren Fällen Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung ist und zur Art und Weise der Ausweisung dem EuGH Vorlagefragen eingereicht wurden.

Das betrifft beispielsweise den Flutbach in den Gemeinden Berge und Menslage, der in die Kulisse des Gebietes DE-3312-331 „Bäche im Artland“ integriert und im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt werden muss. Im Übrigen sei auf das FFH-Gebiet DE-3513-332 „Gehn“ verwiesen, das bis heute nicht korrekt abgegrenzt wurde und daher auch im RROP nicht in seiner aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Ausdehnung als Vorranggebiet dargestellt ist.

3. Den im Entwurf des LROP 2014 in Ziff. 02 Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) genannten Anforderungen ist im Landkreis Osnabrück in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Zur weiteren Verdichtung des Biotopverbundsystems sind im RROP des Landkreises Osnabrück ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Die im Landschaftsrahmenplan 2023 dargestellten Flächen des Biotopverbundsystems wurden oftmals nicht im Entwurf zum RROP berücksichtigt (z.B.: Menslage: Mühlenhorst, Waldflächen entlang des Rechtsseitigen Grundabzugs, Kompensationsflächenpool Borg der SG Artland; Gehrde: Wald am Heller Binnenbach; Ostercappeln: Kronensee mit Umfeld; Bad Rothenfelde: Waldfläche Niedern Sundern).

2 Entwicklung der Freiraumnutzung – Landwirtschaft, Wald, Rohstoffsicherung und -gewinnung und Hochwasserschutz

1. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden in noch nicht ausreichendem Umfang berücksichtigt. Beispielsweise sind Plaggeneschböden Böden mit hoher Ertragskraft, aber noch nicht alle als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Auch Böden regional erhöhter bis höchster Schutzwürdigkeit der Bodenfunktion sind nicht selten, weder nach derzeitiger Nutzung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder Wald im RROP dargestellt. Den landwirtschaftlichen Flächen muss erheblich größere Bedeutung insbesondere im Hinblick auf Ernährung und nachwachsende Rohstoffe eingeräumt werden, als als Flächenreservoir für künftige Bebauung und Besiedlung.

2. Die Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung grenzen teilweise unmittelbar an FFH-Gebiete (z.B. Gehn, Swatte Poele) oder „überdecken“ sogar Biotopverbundflächen des LROP (z.B. Lager Bach in Bippen). Gebiete, die nach LRP mit einer sehr hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz wie Moorheiden im Börsteler Wald verzeichnet sind, wurden ebenfalls überplant.

3. Nach Abschnitt 3.2.4 Abs. 12 LROP 2012 sind die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 WHG und nach § 115 Abs. 2 NWG zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Da dies bisher nicht vollständig geschehen ist, beispielsweise fehlen Überschwemmungsgebiete an Bohlenbach (hier ist z.B. eine Kabelübergabestation der 380 kV-Leitung CCM geplant), Grother Kanal und Linksseitigem Grundabzug im Artland, muss dieser Planungsaufgabe im Zuge der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück weiterhin Rechnung getragen werden.

3 Künftiger Torfabbau

Wir begrüßen es außerordentlich, dass der Landkreis Flächen für den Torferhalt in Bereichen ausgewiesen hat, die im LROP als Vorranggebiet für den Torfabbau ausgewiesen sind. Wir werden den Landkreis bei dem erforderlichen Abweichungsverfahren gerne unterstützen.

4 Allgemeine Hinweise zum Bereich Natur und Landschaft

Hier übernehmen wir die allgemeinen Passagen, die von der BI Bürger gegen 380 kV e.V. zusammengestellt wurden. Die dazugehörigen Anlagen sind in der von der BI eigenständig eingereichten Einwendung enthalten:

4.1 Einwand 2: Zu Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft

Bezug: Begründung, S.76 ff Text „zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 01“ und

Beschreibende Darstellung in Kapitel 1.6 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Landkreis teilt uns mit, dass die Mindestgröße der flächigen Darstellung bei 10 ha liegt und alle kleineren Polygone entfernt wurden. Diese unverständliche Vorgehensweise ist völlig irritierend und führt zu einer falschen Wertigkeit des Biotopverbundes mit einer Diskrepanz zu den gesetzten Klimazielen (Beschreibende Darstellung, Kapitel 1.6) und der großen jährlichen CO₂-Reduzierung. Grundsätzlich müssen doch alle möglichen Biotopverbundflächen in der Örtlichkeit festgestellt und mit den dazu gehörenden Verbindungsflächen/Verbindungselementen gemäß BNatSchG § 21 in Vorranggebiete Biotopverbund definiert werden.

Der gesamte Text (insbesondere S. 77 oben) ist komplett widersprüchlich. Der Landkreis teilt mit, dass Biotopinseln oftmals zu klein sind, um Populationen langfristig überlebensfähig zu halten und eine Verzahnung den genetischen Austausch sicherstellen soll. Anschließend teilt der Landkreis die Entfernung der Biotopflächen < 10 ha mit! Zusätzlich wird festgestellt, dass der rechnerische Nachweis fehlt, ob überhaupt 10 % der Fläche des Landkreises als Netz verbundener Biotope im 1. Entwurf erreicht wurde (BNatSchG §§ 20, 21). Weiterhin fehlt der rechnerische Nachweis, wieviel grüne Flächen (Wald, Wiesen, Biotopverbundflächen etc.) für die Bilanzrechnung des Zieles „Klimaneutraler Landkreis Osnabrück“ (Beschreibende Darstellung, Kapitel 1.6) erforderlich sind. Möglicherweise müssen grüne Bereiche noch großflächig ergänzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange können nicht nachvollziehen, ob der 1. Entwurf des RROP überhaupt ausreichend für diese Ziele des Klimaschutzes vorbereitet ist. Die Nachweise und Ergänzung aller Biotopflächen in Verbindung mit Vorranggebiete Biotopverbund sind für das Verständnis der Klimaziele und für den Artenschutz einzuarbeiten und klar verständlich zu erläutern.

4.2 Einwand 3: Zu Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft

Bezug: Begründung Karte S. 80 und Umweltbericht Kapitel 4.2.7 Biotopverbund und Wald mit Karte Biotopverbundkonzept S.34, Beikarte Anlage 5

Leider stellen wir fest, dass die Karten „Bedeutsame Anschlusspunkte für den länder- und landkreisübergreifenden Biotopverbund“ und „Biotopverbundkonzept“ unvollständig sind. Folgende Punkte sind jedenfalls im Bereich Gehrde – Badbergen – Holdorf – Neuenkirchen-Vörden zu ergänzen:

- Die Bäche Möllenwiesenbach, Heller Binnenbach, Kronlager Mühlenbach, Wenstruper Bach und Diekbach. Diese Bäche sind große Wasserlieferanten der Hase und wertvolle Naturbereiche (LRROP 2017).
- Die Teiche in der Schmalge an der Straße K139/Heller Binnenbach. Diese wurden für den Biotopverbund durch die Gemeinde Gehrde realisiert.
- Die Teiche in den Möllwiesen an der Straße B 214/Nähe Straße K 136
- Der hochwertige Biotopbereich der Haseauen in Rüsfort an der Straße K 138
- Der hochwertige Biotopbereich im Gebiet der Dämme und Deiche der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde (Planfeststellungsbeschluss NLWKN 23.5.2015, Az. 62025-000-004)
- Ein weiterer Anschlusspunkt (hier mit Nr. 21 bezeichnet) im Bereich der Schmalge zum Vorranggebiet Biotopverbund (72 ha) von Neuenkirchen-Vörden/LK Vechta. Für den erforderlichen Klimaschutz und Artenschutz ist das vorhandene Vorranggebiet in Verbindung der definierten Auenlandschaft der genannten Bäche und der genannten Teiche /Biotope über Verbindungselemente/Verbindungsflächen an den Bereich der Haseauen anzuschließen. (Hinweis unseres Schreibens vom 28.8.22 an den LK Osnabrück).
- Die faktischen Vogelschutzgebiete (Rast- und Brutvögel) im Bereich der Hase/Alfsee und Umgebung sind als besonderes Naturelement durch Sonderflächen darzustellen (NLWKN 2014). In diesem Zusammenhang gehört auch die Darstellung von Verbindungslinien zum Dümmer.

Weiterhin ist die Qualität und Darstellung der Karten auf einem sehr niedrigen Niveau erstellt worden. Die Undeutlichkeit, Unschärfe, vernachlässigte Orientierungshilfe von Straßen und Orten etc. entsprechen nicht annähernd dem Stand der digitalen Technik für Pläne. Sie sind für die Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange nicht akzeptabel, verbunden mit dem deutlichen Eindruck einer sehr oberflächlichen und unvollständigen Bearbeitung dieses so wichtigen Themas. Die Pläne sind für den 2. Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten (dies gilt für alle Pläne im Text). Ein gutes Beispiel für Planqualität sind die hochwertigen Pläne des RROP LK Vechta 2022 (Bürger GIS).

4.3 Einwand 4: Zu Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz

Bezug: Umweltbericht S. 35

Die Karte auf Seite 35 ist leider auch unvollständig und muss mit den aufgezeigten Punkten des Einwands 3 ergänzt werden.

4.4 Einwand 5: Zu Kapitel 3.1.3 Natura 2000

Bezug: Beschreibende Darstellung, Kapitel 3.1.3 Natura 2000, S. 18-19, Begründung, Kapitel 3.1.3 Natura 2000, S. 82-83, Umweltbericht, S.24-26

Das Natura 2000-Gebiet „Alfsee“ (DE3513401; EU-Vogelschutzgebiet V 17) ist nur in seiner Grundfläche beschrieben und in den Karten vermerkt. Dieses Gebiet funktioniert jedoch bekanntlich nicht nur auf seiner Grundfläche, sondern benötigt einen zusätzlichen großflächigen Lebensraum für die erforderlichen Versorgungen der Rast- und Brutvögel. Dieser erforderliche Lebensraum wurde bereits im Jahr 2014 durch das NLWKN in Zusammenarbeit mit Dr. Blüml/Osnabrück festgestellt und kartiert. Dieser Bereich hat sich seit 2014 noch deutlich erweitert und wurde regelmäßig durch aktualisierte Veröffentlichungen dokumentiert. Die Örtlichkeit ist heute das Hasetal ab Alfsee bis nahezu Quakenbrück und große angrenzende Bereiche im Raum Rieste, Gehrde und Badbergen. In den Fachkreisen wird dieser Bereich als faktisches Vogelschutzgebiet bezeichnet, welches die besonderen Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL erfüllt und leider pflichtwidrig nicht zum Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Dieses faktische Vogelschutzgebiet ist der Naturschutzbehörde und Raumordnungsbehörde des Landkreises Osnabrück mit Sicherheit bekannt. Das Fehlen der Beschreibung und aktuellen Kartierung des faktischen Vogelschutzgebietes kann in diesem wichtigen Verfahren nicht akzeptiert werden. Wir fordern eine intensive Nacharbeitung und Berücksichtigung dieses Punktes im 2. Entwurf.

4.5 Einwand 6: Zu Umweltbericht, Kapitel 2.6 Belange des Artenschutzes i. V. m. Kapitel 4.2.9 Gebiete mit Vorkommen Windkraftsensibler Arten

Bezug: Umweltbericht, S.14-15, S. 36-37, S. 99-103

Die Problematik Artenschutz wird vom Landkreis nur auf dem niedrigsten Niveau abgehandelt und zeigt nicht die erforderliche Gründlichkeit für ein solches großes Verfahren. Die bisherige Nichtberücksichtigung des faktischen Vogelschutzgebietes und die Anwendung des § 45b BNatSchG wird zu großen Schäden im Artenschutz führen. Die überschlägliche Vorabschätzung der Verfasser Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann zeigt mit den reinen Gesetzesziten ohne Lösungsvorschläge eine geringe Achtung der Problematik. Weiterhin ist die Ermittlung der Einstufungen in der Tabelle 24, S. 99 ff. völlig unverständlich und kann von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nachvollzogen werden. Wir fordern wegen der Sorgfaltspflicht und der Verantwortung des Landkreises für den Erhalt der Arten eine deutlich tiefere transparente Untersuchung des erforderlichen Artenschutzes und alternative Planungen für die Vorranggebiete

zur Windenergienutzung. Die Notwendigkeit dazu besteht auch noch wegen der großen Rechtsunsicherheit bei Standardisierungen im Naturschutz bezüglich des geltenden EU-Rechts. Wir erwarten hier eine verantwortungsvolle Überarbeitung der Problematik im 2. Entwurf. Richtig ist doch hier eine Zusammenarbeit mit wirklich erfahrenen Fachleuten, um eine vernünftige Lösung für das faktische Vogelschutzgebiet zu finden, den Artenschutz auch bei vorgegebenen Flächenzahlen für Windenergienutzung zu erreichen und die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

5 Sandabbau

Das Gemeindegebiet von Bohmte ist in besonderer Weise von den Nebenwirkungen des Bodenabbaus (Rohstoffgewinnung) betroffen. Zum einen befindet sich in Hunteburg (Schwege) der laufende Betrieb von HKS mit ca.70 ha, wobei weitere 44 ha Kies- und Sandabbau geplant sind. Hinzu kommt eine Fläche von 95 ha für die geplante Kies- und Sandgewinnung im Ortsteil Herringhausen (Antrag Varus GmbH v, Mai 2022) im bereits vorhandenen Vorranggebiet.

Im aktuellen RROP wurde die Vorrangfläche deutlich ausgeweitet (beidseitig der Hunteburgerstr, bis an den Ortsrand von Herringhausen). Der Steckbrief weist 454 ha aus.

Der vorhandene und in Zukunft weiter zunehmende Schwerlastverkehr führt zu erheblichen Belastungen und zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes. Amprion plant in der Nähe von Herringhausen einen Gleichstromkonverter als Anlandungspunkt für die Gleichstromtrasse LANWIN1 (Weiterführung oberirdisch nach Wehrendorf).

Die Auswirkungen sind kumulativ mit den anderen raumwirksamen Vorhaben zu prüfen und lediglich eine schrittweise Ausweisung vorzunehmen.

6 Technische Infrastruktur

6.1 Vorranggebiete Windenergie

Im Zuge der Neuaufstellung des RROP sind auf der Basis eines grundlegend überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzepts die für die Windenergienutzung geeigneten Vorranggebiete in beanstandungsfreier Weise festzulegen.

Zu diesem Zweck müssen insbesondere die nach Maßgabe des Naturschutzrechts geschützten Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope etc.) als „harte Tabuzonen“ bewertet und mit einem Abstandspuffer („weiche Tabuzone“) versehen werden, sofern in dem jeweiligen Gebiet windkraftempfindliche oder ansonsten störungssensible Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vögel) vorkommen. Die Festlegung von Vorranggebieten, die Natura 2000-Gebiete räumlich überlagern, sind zu vermeiden.

6.2 Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. ist ein Dachverband verschiedener Gruppen, Vereine und Initiativen im Umweltbereich, welche insbesondere zur Frage des weiteren Zubaus an Windkraftanlagen ein breites Spektrum abdecken, das von einer möglichst weitgehenden Ausschöpfung der rechtlich verfügbaren Flächenpotenziale über die Forderung nach einer auch europarechtlich korrekten Berücksichtigung des Artenschutzes bis hin zur Befürchtung einer zu weitreichenden Überformung des Landschaftsbildes reichen und den Zubau an Windkraftanlagen restriktiv handhaben möchten. Vor diesem Hintergrund haben sich am 21.06.2023 auf Einladung des Vorstandes insgesamt ca. 15 Personen getroffen und die nachfolgenden Eckpunkte vereinbart, die es ermöglichen sollten, die oben beschriebenen konkurrierenden Belange möglichst weitgehend in Einklang zu bringen.

1. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen zur emissionsfreien Erzeugung von Strom als Baustein für eine Reduktion klimaschädlicher Gase erforderlich ist. Dazu ist die Ausweisung weiterer Vorrangflächen unvermeidlich, nicht zuletzt aufgrund neuer bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben. Dies wird auch von denen eingeräumt, die den weiteren Zubau an WKA eher restriktiv handhaben wollen.

2. Die bundesgesetzlichen Regelungen zum Artenschutz werden in der juristischen Fachdiskussion einhellig kritisch gesehen.¹ Genehmigungen, die auf dieser Grundlage erteilt werden, laufen daher Gefahr, dass sie vor Gericht angegriffen werden. Schließt sich ein Obergericht den Bedenken aus der juristischen Fachliteratur an oder legt die strittigen Punkte dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vor, zieht das nicht nur im beklagten Verfahren Verzögerungen nach sich, sondern wird bundesweit zu einer noch größeren Verunsicherung führen als sie jetzt schon herrscht.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung wird daher vorgeschlagen, schon auf Ebene des RROP auf die Anwendung des sog. Osnabrücker Modells zur Bewältigung des Artenschutzes abzustellen, wie es derzeit bereits mit Projektieren, dem Umweltforum und der Kreisverwaltung geprüft wird. Wird so verfahren, kann auf eine zeitaufwändige Erfassung kollisionsgefährdeter Fledermaus- und Vogelarten im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen verzichtet werden. Andernfalls müssten solche Erhebungen im nächsten Jahr zur Schaffung einer einheitlichen Bewertungsgrundlage für alle infrage kommenden Vorrangflächen flächendeckend ergänzt werden, ohne dass allerdings die sonstigen europarechtlichen Einwände damit aus dem Weg geräumt wären. Die Handhabung des Artenschutzes völlig offen zu lassen und es in das Belieben der einzelnen Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu stellen, würde eine unklare Situation hinterlassen, die zu Verzögerungen im Genehmigungsablauf bis hin zu Klagen führen könnte. Umgekehrt überfordert die Anwendung des Osnabrücker Modells die Antragsteller nicht, denn die zum Schutz der Arten erforderlichen Abschaltauflagen bewegen sich das übliche hiesige Artenspektrum im Rahmen der Zumutbarkeitsschwellen des § 45 b BNatSchG. Gleichzeitig bringt man auf diesem Wege zum Ausdruck, dass man den Erfordernissen des Biodiversitätsschutzes mit dem gebotenen Anstand und Respekt begegnet.

3. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur im Landkreis verteilen sich die abgegrenzten Vorranggebiete sehr ungleichmäßig. Während für mehrere Gemeinden überhaupt keine Vorranggebiete identifiziert wurden, sind andere Gemeinden mit fast 11 % ihres Gebietes betroffen. Um einer Überforderung dieser Gemeinden vorzubeugen, wird daher gefordert, analog zu der Regelung auf Landesebene einen Deckel bei 4 % der Gemeindefläche einzuführen, um die Lasten, die mit der Errichtung und dem Betrieb verbunden sind, zu begrenzen. Dabei sind die bereits realisierten bzw. anstehenden Landschaftsbelastungen durch Freileitungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dieser

¹ Otter K, Eh J (2013): Materiell-rechtliche Instrumente zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben als Motor der Energiewende? EnWZ 2023, 122 ff; Gellermann M (2022): Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. NuR 44: 589-599; WPKS (2022): Die Beschleunigungsgesetzgebung („Osterpaket“) 2022. <https://www.wissenschaftsplattform-klimaschutz.de/files/WPKS-Stellungnahme-Beschleunigungspaket-Erneuerbare-Energien--2022.pdf>. Rieger W (2022): Neue Regelungen für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land – der neue § 45b BNatSchG. UPR 2022/12: 453-461. Persönliche Erklärung MdB Filiz Polat, Fraktionsgeschäftsführerin im Deutschen Bundestag und Harald Ebner, Vorsitzender des Umweltausschusses: https://www.filiz-polat.de/fileadmin/mdb_polat/Diverses/220707_Persoenliche_Erklärung_HE_FP_BNatschG_FINAL_mit_Unterschrift.pdf,

Ansatz begrenzt die Belastungen für die betroffenen Regionen, verbaut aber auch nicht die Möglichkeit, in einem weiteren Schritt zusätzliche Flächen auszuweisen, wenn sich zeigt, dass ein weiterer Zubau erforderlich ist und auch die notwendige Folgeinfrastruktur (Ableitungen, Speicher- und Direktnutzungsmöglichkeiten) vorhanden ist. Sofern betroffene Gemeinden aus eigenen Stücken über diese Deckelung hinausgehen, steht ihnen dies ohne weiteres frei.

Über diese allgemeinen Anforderungen an die weitere Auswahl der Vorranggebiete werden nachfolgend verschiedene Einzelaspekte aufgeführt, die entweder Einzelflächen betreffen, bei denen z.B. Auswahlkriterien fehlerhaft sein könnten oder Hinweise auf kritische Artvorkommen vorliegen. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Dabei wird in diesem Durchgang des RROP-Verfahrens auf ein abschließendes Votum zu den einzelnen Standorten verzichtet, weil davon ausgegangen wird, dass sich die Kulisse im Weiteren noch ändern wird und nicht einmal annähernd eine einheitliche Bewertungsgrundlage hinsichtlich naturschutzfachlicher Kriterien vorliegt.

6.3 Allgemeine Hinweise

Einige der dargestellten Flächen in der PDF 'Anhang_C2_Vertiefte Prüfung_Steckbriefe Windenergie' stimmen nicht überein mit denen in der TIF-Datei '2023-05-05_RROP_Zeichnerische_Darstellung_1200dpi', z.B. '14-04-22 / Ueffelner Aue' und '12-07-22 / Auf dem Verbrande'.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass für sieben Flächen Steckbriefe erstellt wurden, die dazugehörigen GIS-Daten jedoch fehlen. Deshalb war uns keine vollständige Bilanzierung für unterschiedliche räumliche Einheiten (insbesondere Gemeinden) möglich.

6.4 Zum Kriterienkatalog Windenergie (Anhang C1 – vertiefende Prüfung)

Unter 3.1. wird als Bewertungskriterium der Nahbereich zu Naturschutzgebieten eingeführt, wenn Fledermäuse als Erhaltungsziel im NSG genannt werden. Es ist aber nicht bekannt, dass eine NSG-Verordnung solche Arten überhaupt nennt oder systematische Kenntnisse über Vorkommen solcher Arten in NSG vorliegen, es sei denn, es handelt sich gleichzeitig um Natura 2000-Gebiete, dann aber sind sowieso andere Kriterien zu beachten. Überdies sind die genannten Abstände nicht nachvollziehbar. Denn wenn § 45b, Abs. 7 BNatSchG die Anbringung von Nisthilfen für Fledermäuse bis zu einer Entfernung von 1.500 m untersagt, muss von einer Gefahrenlagen bis zu diesem Abstand ausgegangen sein, der sich bei der Kriterienfindung niederschlagen müsste.

Weiter werden Konfliktrisiken für NSG's mit windkraftsensiblen Vogelarten genannt. Auch hier gilt, dass keine NSG's bekannt sind, die Vogelarten explizit als Schutzziel nennen würden, es sei denn, es sind gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiete. Überdies wird hinsichtlich der Abstände und ihrer Einstufungen auf § 45b Abs. 7 BNatSchG verwiesen sowie darauf, dass nach einhelliger fachjuristischer Auslegung Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) bei europarechtskonformer Auslegung nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen sein kann.

Unter 3.2 werden Abstände zu FFH-Gebieten „ohne WEA-sensible Arten“ und „mit WEA-sensiblen Fledermausarten“ als Erhaltungsziele aufgeführt. Es ist unklar, welches Artenspektrum hier tatsächlich angesprochen ist. Deshalb ist darzulegen, ob nur die Arten aus Anh. II FFH-RL berücksichtigt wurden oder auch die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen aus Anh. I FFH-RL. Mit Blick auf die charakteristischen Arten sind dann außerdem Vogelarten mit zu berücksichtigen.

Die zugrunde gelegten Abstände sind in gleich mehrfacher Hinsicht unzureichend. Denn sie entsprechen weder neueren Erkenntnissen hinsichtlich der Störungsempfindlichkeit von Fledermäusen noch den weiter oben bereits thematisierten Vorgaben aus § 45b Abs. 7 BNatSchG. Die Abstandswerte aus Frauenhofer (2022) sind daher ungeeignet. Für die Beurteilung habitatschutzrechtlicher Betroffenheiten lassen sich nicht die Maßstäbe aus dem Artenschutz übertragen.

Unter 3.3 werden Abstandskriterien gegenüber EU-Vogelschutzgebieten genannt. Für Gebiete „ohne WEA-sensible Anh.-I-Vogelarten“ werden lediglich hohe Konflikte innerhalb des Gebietes gesehen, darüber hinaus aber keine weiteren. Diese Einstufung blendet zweierlei aus: Erstens kann die Betrachtung erst recht in EU-Vogelschutzgebieten nicht auf die Arten aus Anh. I VRL begrenzt werden, eine solche Beschränkung ist durch nichts zu rechtfertigen, weder fachlich noch rechtlich. Außerdem blendet diese Betrachtung aus, dass für alle Vogelarten von erheblichen Störungen im Nahbereich der Anlagen auszugehen und dies deshalb zu berücksichtigen ist. Hinzuweisen ist darauf, dass die Maßstäbe des Artenschutzes nicht auf den Habitatschutz zu übertragen sind. Auch hier ist der vom Gesetzgeber formulierte Maßstab aus § 45b Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Der zweite Unterpunkt von 3.3 beschränkt die Berücksichtigung auf „WEA-sensible Anh-I Vogelarten“. Diese Einschränkung ist – erst recht in EU-Vogelschutzgebieten – fehlerhaft. Ansonsten wird auf die anderen Ausführungen zu 3.3 verwiesen.

Zu 3.4 ist darauf hinzuweisen, dass auch hier der vom Gesetzgeber formulierte Maßstab aus § 45b Abs. 7 BNatSchG zu beachten ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass weder Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) noch der Niedersächsische Leitfaden zum Artenschutz als abschließend hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Arten anzusehen ist.

Der Prüfung der Standorte liegen keine Daten über kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausdaten zugrunde. Und auch die hier zusammengestellten Hinweise sind nicht in der Lage, eine konsistente Datengrundlage zu liefern. Sofern der Landkreis also in seiner Genehmigungspraxis die Fortsetzung des Osnabrücker Weges bei der Berücksichtigung dieser Arten im Genehmigungsverfahren nicht festlegen will, wird im nächsten Jahr eine flächendeckende Erfassung aller kollisionsgefährdeten Vogelarten im erweiterten Prüfbereich der verbleibenden Suchräume erforderlich, um den Artenschutz bereits bei der Auswahl der Vorrangflächen angemessen berücksichtigen zu können.

Bei der weiteren Gewichtung der Flächen ist u.E. zu berücksichtigen, dass ihnen in rechtlicher Hinsicht ein sehr unterschiedlicher Stellenwert bei der Abwägung zukommt. So mag einem Standort hinsichtlich des Belangs „Sport und Freizeitstätten“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial

zukommen, der Betroffenheit des Arten- oder Habitatschutzes dagegen nur ein mittleres. Dennoch kann die beiden Belange nicht ohne weiteres gegeneinander zu Lasten des Naturschutzes abgewogen werden, da die Zulassungsvoraussetzungen bei der Betroffenheit europarechtlich geschützter Naturgüter ganz andere sind als ein einfacher gewichtender Vergleich.

Grundsätzlich sollte die Nutzung von Kleinflächen, die lediglich Einzelanlagen zulassen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Erschließung gut möglich ist bzw. zusammen mit benachbarten Kleinflächen eine parkähnliche Erschließung möglich wird.

Repowering-Vorhaben sollten ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden, sofern die im Rahmen des RROP erarbeiteten Standort-Anforderungen erfüllt und die Belange des Arten- und Habitatschutzes im Verfahren des Bestandsparks bereits abgearbeitet worden sind.

Eine weitere Benennung von Vorrangflächen, die über die hier vorgeschlagene Deckelung des Flächenanteils von 4%/Gemeinde hinausgehen, sollte von der Realisierung von Speicherkapazitäten (im weitesten Sinne) abhängig gemacht werden, um die Schaffung von Überkapazitäten bei der Produktion von Strom zu vermeiden, die dann nicht eingesetzt werden können.

Der Wald als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds und als Lebensraum für diverse teilweise auch windkraftsensible Arten verdient allein deshalb einen besonderen Schutz, da dieser Lebensraum nicht kurzfristig wiederherstellbar ist. Beim Bau von WKA im Wald gehen Waldbestände nicht nur im Bereich der Bau- und Stellfläche verloren, auch der Transport der sehr großen Teile der WKA wie Flügel und Generatoren können im Wald in Kurven oder an Abzweigungen die Entfernung von Wald erfordern. Diese Waldverluste sind permanent bzw. temporär. Auf nur temporär beanspruchten Waldflächen können die Bestände sich nur im Laufe von Jahrzehnten allmählich regenerieren, wenn nicht beim Repowering oder aufwändigeren Wartungsarbeiten die Flächen wiederholt beansprucht werden sollten. Hohe Funktionsverluste von Wald insbesondere als Lebensraum und Rohstoffquelle sind langfristig zu beklagen. Daher sollten Waldflächen zur Windkraftnutzung gemieden werden. Auf die betroffenen Suchraum wird hingewiesen.

6.5 Hinweise zu Einzelgebieten

Nachfolgend sind Einzelhinweise zu den Suchräumen zusammengestellt, die aufgrund des sehr engen Zeitfensters für eine Beteiligung eine sehr unterschiedliche Betrachtungstiefe aufweisen. Sie sollten bei der weiteren Bewertung durch den Landkreis Berücksichtigung finden bzw. Anhaltspunkte geben, ob und ggf. welche weiteren Untersuchungen in einem zweiten Bewertungsschritt vorzunehmen sind.

Suchraum 01-01-22

Der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet ist zu gering und berücksichtigt nicht die seit Jahren erfolgte Ansiedlung des Seeadlers als Brutvogel, für den größere Schutzabstände zu berücksichtigen sind. Der Seeadler ist nach dem Durchführungsbeschluss 2011/484/EU als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet zu ergänzen. Lage im Hasetal in ca. 500 m Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee. Traditionell regelmäßiger Nahrungsraum von Sing- u. Zwergschwänen, außerdem nordischen Gänsen. Korrespondiert entsprechend eng mit dem EU-VSG Alfsee, betroffen sind insbesondere auch Durchflugkorridore zu wichtigen weiteren Rastflächen in nördlicher/nordöstlicher Richtung. Brutvorkommen des Weißstörches in ca. 450 m Entfernung zu beiden Teilflächen, Nahrungsraum von Weißstörchen.

Suchraum 01-04-22

Die Bewertung „hoch“ trifft die Beeinträchtigungen nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das NSG durch eine Umzingelung mit Anlagen vollständig entwertet wird. Außerdem werden die Abstände des zentralen Prüfbereichs für den Seeadler unterschritten, der Brutvogel am Alfsee ist.

Suchraum 02-01-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 02-02-22

Umschließt von drei Seiten des Flächen-Naturdenkmal "Engelbergs Moor" mit einem in mehreren Jahren bestätigten Brutvorkommen der Rohrweihe. Insbesondere auch nur zeitweilig Grundwasser absenkende Maßnahmen sind zum Schutz des Lebensraumes und der hier lebenden Arten zwingend zu vermeiden.

Suchraum 02-04-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 03-01-22

Der Suchraum liegt im zentralen Prüfbereich von bekannten Rotmilan-Vorkommen. Außerdem werden die Flächen regelmäßig von Weißstörchen aufgesucht oder überflogen.

Suchraum 03-02-22

Der Suchraum liegt im zentralen Prüfbereich von bekannten Rotmilan-Vorkommen. Außerdem werden die Flächen regelmäßig von Weißstörchen aufgesucht oder überflogen. Brutplatz des Weißstörches in minimal ca. 400 m Entfernung nördlich, Nahrungsraum des Weißstörches.

Suchraum 03-03-22

Der Suchraum liegt im zentralen Prüfbereich von bekannten Rotmilan-Vorkommen. Außerdem werden die Flächen regelmäßig von Weißstörchen aufgesucht oder überflogen.

Suchraum 03-04-22

Der Suchraum liegt im zentralen Prüfbereich von bekannten Rotmilan-Vorkommen. Außerdem werden die Flächen regelmäßig von Weißstörchen aufgesucht oder überflogen.

Suchraum 05-03-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 05-04-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 07-01-22

Im Nahbereich dieser Flächen ist mit dem Auftreten von Rohrweihen und Mäusebussarden als Brutvogel zu rechnen. Außerdem liegen Brutzeitsichtungen zum Wespenbussard vor, die bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen wären.

Suchraum 07-02-22

Der Suchraum liegt im engeren Hasetal und konkurriert räumlich mit mit Landes- bzw. Stiftungsmitteln (Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück) zum Zwecke des Feuchtwiesen- und Wiesenvogelschutzes erworbenen Naturschutzflächen zwischen Hase und Wrau. Die Windkraftnutzung würde die angestrebte Lebensraumfunktion u.a. für Brut- und Gastvögel entwerten sowie ein hohes Vogelschlagrisiko bedeuten. Weißstörche brüten etwa 320 m westlich des Gebiets, Rohrweihen im Gebiet. Planungen sind hier daher abzulehnen. Auf den Flächen finden sich regelmäßig Kiebitzbruten, und sie dienen Rohrweihen als Nahrungsräume. In der Nähe verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg, der nicht ausreichend gewürdigt wurde. Auch wird die Anlage eines Windparks in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet als problematisch erachtet. Des Weiteren droht im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Wehdeler Feld (07-01-22) eine „Einkreisung“ von Wohngebäuden im Wohld mit der Folge einer erheblichen bedrängenden Wirkung.

Suchraum 07-04-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 07-05-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 08-01-22

Die Prüffläche mit einer Gesamtgröße von 13,07 ha befindet sich nordwestlich von Schleddehausen und gehört den Gemeinden Belm und Bissendorf an. Die Fläche untergliedert sich in zwei Teilflächen, die beide überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und zu großen Teilen im LSG Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland liegen. In der südlichen Teilfläche verläuft am nördlichen Rand der Westernmoorbach. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft ein weiteres Fließgewässer, welches in den Westernmoorbach mündet. Dieses verdeutlicht, dass es sich um eine feuchte Niederung handelt in der kohlenstoffhaltiger Boden ansteht. Der Westernmoorbach ist ein Gewässer nach WRRL, an dem bereits Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung umgesetzt werden konnten. Auch Uferstrandstreifen werden am Westernmoorbach verwirklicht. Feldwege mit Saum- und Heckenstrukturen führen durch die Teilgebiete. Das Gebiet wird durch den offenen Charakter der Niederung geprägt. Ein feuchter Erlenbruchwald grenzt unmittelbar an die nördliche Teilfläche an. Die Prüffläche wird nach Osten von einer wiedervernässten Kompensationsfläche mit mehreren Stillgewässern begrenzt. Südlich daran schließt sich eine Grünlandbrache an. Westlich der Prüffläche befindet sich im Nahbereich eine weitere wiedervernässte Kompensationsfläche mit einem Gewässer.

Im aktuellen RROP ist die Fläche nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. Die Gesamtbewertung des Gebietes wird als hohes Konfliktpotential eingestuft.

Aufgrund nachgewiesenen hohen Konfliktpotentiales für verschiedene Schutzgüter muss die Prüffläche unserer Meinung nach als Windvorranggebiet gestrichen werden. Dieses möchten wir im Folgenden begründen.

Landesweit bedeutsames Brutgebiet und Schlafplatz des Rotmilans

Die Prüffläche sollte gestrichen werden, weil sie sich im Dichtezentrum des Rotmilans und damit in einem landesweit bedeutsamem Brutgebiet des Rotmilans befindet (*siehe L. Wellmann 2022, Abb. 10, S. 17*). Die Prüffläche schneidet sich zudem mit Konfliktrisikobereichen für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz und zwar den Gebieten „Haltern

Landwehr“ und „Wellinger Berg“, die dem Schutz des Rotmilans dienen. Die Niederung des Westernmoorbaches ist ein wichtiges Nahrungsgebiet des Rotmilans. (siehe auch dem Landkreis Osnabrück vorliegenden Bericht von Bernd Olaf Flore „Raumnutzung von Greifvögeln bei Belm-Haltern zur Brutzeit 2019 mit besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“).

Beide Gebiete „Haltern Landwehr“ und „Wellinger Berg“ werden zudem als Schlafplatz des Rotmilans auf dem Herbstzug genutzt. Größere Ansammlungen von Rotmilanen von mindestens 14 Exemplaren konnten im Prüfbereich Flage und seinem Umfeld beobachtet werden (auf der ornitho-Plattform veröffentlicht).

Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten

Im Umfeld des Prüfbereichs Flage kommen folgende Arten als Brutvögel vor: Rotmilan (500m Wellinger Berg), Wespenbussard (500m Wellinger Berg), Rohrweihe (100m Schilfbereich Kompensationsfläche), Mäusebussard (mehrere Paare 50 m Erlenbruchwald, Wellinger Berg), Kiebitz (3 Brutpaare innerhalb der Prüffläche), Feldlerche (mehrere Brutpaare innerhalb der Prüffläche), Uhu (Wellinger Berg). Zudem nutzen Schwarzstorch und Weißstorch neben der Wierau auch die Niederung des Westernmoorbaches als Nahrungsgebiet und kommen als Nahrungsgäste in der Prüffläche vor.

Das Prüfgebiet befindet sich mit seiner Lage in der Niederung des Westernmoorbaches zudem in einem regional bedeutsamen Rastgebiet für Kiebitz und Zwergschnepfe. Als weitere Rastvögel kommen u.a. Goldregenpfeifer, Bekassine und Kornweihe vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der WKA Belm Haltern wurde die Prüffläche von mehreren Kartieren gründlich untersucht. Die Gutachten zum Vorkommen von Avifauna und Fledermäusen liegen der Genehmigungsbehörde vor. Die WKA kann nur mit weitreichenden Abschaltzeiten betrieben werden und wird aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen betrieben.

Auch bezüglich Schutzgut Mensch besteht ein hohes Konfliktpotenzial der Prüffläche. Die Prüffläche schneidet sich mit hohen Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich mit 11 Wohnhäuser. Der Abstand zu den Häusern sollte auf 700m erhöht werden, mindestens aber 500 m.

Suchraum 07-02-22

Hier befinden sich Nahrungsräume des Weißstorchs, der Brutplatz liegt in ca. 500 m Entfernung.

Suchraum 07-03-22

Lage im Hasetal unmittelbar benachbart zur Ausdeichungsmaßnahme bei Gehrde-Rüsfort, die zunehmend von Gastvögeln angenommen wird, wobei nordische Gänse auch in der betreffenden Fläche Nahrung suchen. Korrespondiert mit dem EU-VSG Alfsee. Nahrungsraum von Weißstörchen benachbarter Brutplätze.

Suchraum 08-01-22

Hierzu liegt uns der allgemeine Hinweis vor, dass es sich um Brut- und Rastgebiet regionaler Bedeutung handelt, in dem u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Steinkauz vorkommen. Eine genaue räumliche Zuordnung muss noch ermittelt werden.

Suchraum 09-01-22

Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2023).

Suchraum 09-02-22

Der Suchraum grenzt bis unmittelbar an das FFH-Gebiet Hahnenmoor an. Einige der charakteristischen Vogelarten sind als kollisionsgefährdet einzustufen, außerdem kommen im Gebiet weitere Arten vor, die als störungsempfindlich gelten. Aus Gründen des Habitatschutzes muss der Abstand daher vergrößert werden. Ferner liegt der Suchraum in einem Flugkorridor zwischen einem international bedeutsamen Rastvogelgebiet und den Schlafplätzen im Hahnenmoor. Aus früheren Jahren liegen für den Raum Brutverdacht für Wiesen- und Kornweihe vor. Lage nah zum NSG Hahnenmoor, Nahrungsraum im Hahnenmoor nächtigender Gastvögel, insbesondere Sing- u. Zwergschwänen sowie Tundrasaatgänsen in international bedeutsamen Rastbeständen und Durchflugkorridor für diese Arten zu weiteren Nahrungsräumen südlich (Ohrtermersch). Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand 2023).

Suchraum 09-03-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 10-01-22

Lage im Hasetal in ca. 3 km Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsse. Die östliche Teilfläche ist traditionell regelmäßiger Nahrungsraum von Sing- u. Zwergschwänen, außerdem nordischen Gänsen. Korrespondiert entsprechend eng mit dem EU-VSG Alfsee. Brutvorkommen des Weißstorches in ca. 450 m Entfernung zu beiden Teilflächen, Nahrungsraum von Weißstörchen.

Suchraum 10-03-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird. Lage im Hasetal, nordische Gänse suchen der betreffenden Fläche Nahrung suchen. Korrespondiert mit dem EU-VSG Alfsee. Nahrungsraum von Weißstörchen benachbarter Brutplätze.

Suchraum 11-02-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 11-03-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 11-04-22

Der Suchraum gehört zu einem international bedeutsamen Rastgebiet und ist daher als IBA (bzw. faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie) anzusehen. Benachbart, u.U. auch innerhalb der Fläche Nahrungsraum im Hahnenmoor nächtiger Gastvögel, insbesondere Sing- u. Zwergschwänen sowie Tundrasaatgänsen in international bedeutsamen Rastbeständen. Angrenzend Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand 2023).

Suchraum 11-05-22

Der Suchraum gehört zu einem international bedeutsamen Rastgebiet und ist daher als IBA (bzw. faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie) anzusehen. Nahrungsraum im Hahnenmoor nächtiger Gastvögel, insbesondere Sing- u. Zwergschwänen sowie Tundrasaatgänsen in international bedeutsamen Rastbeständen. Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand 2023), daneben u.a. Feldlerche und Kiebitz als Brutvögel.

Suchraum 11-06-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 12-01-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3614335 an. Die Feststellung, wonach keine WKA-empfindliche Art vorkomme, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat.

Hierzu liegt uns der allgemeine Hinweis vor, dass es sich um Brut- und Rastgebiet regionaler Bedeutung handelt, in dem u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Steinkauz vorkommen. Eine genaue räumliche Zuordnung muss noch ermittelt werden.

Suchraum 12-02-22

Hierzu liegt uns der allgemeine Hinweis vor, dass es sich um Brut- und Rastgebiet regionaler Bedeutung handelt, in dem u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Steinkauz vorkommen. Eine genaue räumliche Zuordnung muss noch ermittelt werden.

Suchraum 12-04-22

Lage im offenen Niederungsbereich des "Nemdener Bruches" als landesweit bedeutsamen Rastgebiet u.a. für Silberreiher und Weißstorch. Brutvorkommen des Weißstorches in minimal ca. 500 m Entfernung, wichtiger Nahrungsraum und Durchflugkorridor.

Suchraum 12-07-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3614335 an. Die Feststellung, wonach keine WKA-empfindliche Art vorkomme, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat.

Die Prüffläche auf dem Verbrände mit einer Gesamtgröße von 23,4 ha befindet sich nordwestlich von Schleddehausen in der Gemeinde Bissendorf. Kleinteilige Abschnitte sind Teil der Gemeinden Ostercappeln und Belm zuzuordnen. Die Fläche ist zu großen Teilen vom FFH-Gebiet 448 Mausohr-Jagdgebiet Belm umgeben mit Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen Buchenwald. Innerhalb der Prüffläche befindet sich ein Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich dabei um einen Bruch- und Sumpfwald innerhalb des FFH-Gebietes.

Die Prüffläche auf dem Verbrände befindet sich im LSG Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland. Im Südwesten der Prüffläche befindet sich angrenzend im Wald ein kulturhistorisch schützenswertes Denkmal, ein Hünengrab aus der Steinzeit, welches im Zusammenhang zu weiteren Hünengräbern im Umfeld steht. Die Prüffläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Kleinere Grünlandflächen mit beachtlichen Findlingen prägen das Landschaftsbild. Unbefestigte Sandwege durchziehen die Prüffläche und werden gerne von Erholungssuchenden genutzt.

Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Mausohr- Jagdgebiet Belm (448)

Es handelt sich um ein Gebiet zum Fledermausschutz. Das Gebiet dient dem Schutz der FFH-Anhang IV Großes Mausohr und den Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9110 Hainsimsen. Zu den charakteristischen Arten gehört der kollisionsgefährdete Große Abendsegler, der im Gebiet vorkommt. Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten. Transferflüge zwischen den Teilgebieten und seiner Umgebung werden von den Fledermäusen durchgeführt. In einem Abstand von unter 300m kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. 10% der Prüffläche schneidet sich sogar mit den Konfliktrisikobereichen für FFH-Schutzgebiete. Da der Schutz des Natura 2000 Gebietes in der Form als Landschaftsschutzgebiet durch die 4. Änderung des BNatSchG nicht mehr gewährleistet ist, muss das Gebiet europarechtskonform als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Allein dadurch ist ein Abstand von Windvorranggebieten zum FFH-Gebiet von mindestens 300 m einzuhalten.

Landesweit bedeutsames Brutgebiet und Schlafplatz des Rotmilans

Die Prüffläche Auf dem VERbrände sollte gestrichen werden, weil sie sich im Dichtezentrum des Rotmilans und damit in einem landesweit bedeutsamem Brutgebiet des Rotmilans befindet (*siehe L. Wellmann 2022, Abb. 10, S. 17*). In einem angrenzenden Feldgehölz in nur 50 m Entfernung kommt der Rotmilan als Brutvogel vor. Die Prüffläche schneidet sich zudem mit Konfliktrisikobereichen für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz und zwar den Gebieten - Haltern Landwehr [Rotmilan: 1200 m] und Niederhaaren [Rotmilan: 1200 m], die dem Schutz des Rotmilans dienen. Das landwirtschaftlich genutzte Umfeld des Waldgebietes mit seiner Prüffläche ist ein wichtiges Nahrungsgebiet des Rotmilans.

Kernflächen naturnaher Wald und sonstige Waldflächen mit Verbundfunktion

Die Prüffläche schneidet sich mit 2% sehr hohen Konfliktrisikobereichen und 88 % hohen Konfliktrisikobereichen für Waldflächen Kernflächen Naturnaher Wald und sonstige Waldflächen mit Verbundfunktion des Landschaftsrahmenplans.

Die Prüffläche Auf dem Verbrände grenzt direkt an den Wald mit Kernflächen naturnaher Wald an, in dem der geschützte Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen vorkommt. Ein Abstand von mindestens 100m zu Waldflächen sollten eingehalten werden. Gerade der Randbereich von Wäldern hat eine hohe Bedeutung für Fledermäuse und Vögel, die im Austausch mit den außerhalb des Waldes befindlichen Nahrungsgebieten stehen. Auch Arten wie Rotmilan und Mäusebussard bevorzugen den Waldrandbereich als ihren Brutplatz.

Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten

Im Umfeld des Prüfbereichs auf dem Verbrände kommen folgende Arten als Brutvögel vor: Rotmilan (50m nördlich angrenzendes Feldgehölz), Wespenbussard (Halterdaren), Baumfalke (Halterdaren) und Mäusebussard (mehrere Paare im angrenzenden Waldgebiet).

Auch bezüglich Schutzgut Mensch besteht auf 34% der Prüffläche ein hohes Konfliktpotenzial. Die Prüffläche schneidet sich mit hohen Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich mit 8 Wohnhäusern. Der Abstand zu den Häusern sollte auf 700m erhöht werden, mindestens aber 500 m.

Suchraum 13-01-22

Lage im offenen Niederungsbereich in < 1 km Entfernung zum "Kronensee", der als Schlafplatz verschiedener Wasservogelarten dient. Das Gebiet selbst hat sich zum landesweit bedeutsamen Rastgebiet entwickelt. Brutgebiet u.a. des Kiebitz. Brutplatz des Weißstorches in ca. 700 m Entfernung.

Suchraum 13-03-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 13-04-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 13-05-22

Brutplatz des Weißstorches in ca. 500 m Entfernung.

Suchraum 13-07-22

Das Gebiet liegt in großer Nähe zum NSG Dievenmoor. Erkenntnisse über Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten liegen nicht vor, allerdings sind Beobachtungen von Rotmilanen im Umfeld bekannt.

Suchraum 13-09-22

Der Suchraum unterschreitet den zentralen Prüfbereich für die beiden im EU-Vogelschutzgebiet brütenden Adlerarten. Da bei Vogelschutzgebieten nicht der artenschutzrechtliche Maßstab anzulegen ist, wird das Risiko deutlich zu niedrig eingestuft. Lage in den "Dammer Wiesen" als seit vielen Jahren dokumentiertem Rastgebiet u.a. für nordische Gänse in international bedeutsamen Rastbeständen. Korrespondiert eng mit dem angrenzenden EU-VSG "Dümmer", dem Venner und Schweger Moor und dient als Durchflugkorridor zu Schlafplatzgewässern am Dümmer und den Mooregebieten. Zudem Brutgebiet u.a. des Großen Brachvogels und des Kiebitz sowie Nahrungshabitat von Weißstörchen, nächster Brutplatz in minimal ca. 500 m Entfernung.

Suchraum 14-01-22

Aus dem Gebiet ist das Vorkommen der Rohrweihe sowie des Mäusebussards und der Feldlerche als kollisionsgefährdete Arten bekannt. Außerdem dient es als wichtiger Rastraum für Kraniche und nordische Gänse und Schwäne. Umfasst den bestehenden Windpark Kalkriese sowie großräumig umgebende Flächen "In den Dieven", in denen in erheblichem Umfang erfolgreich Kompensationsmaßnahmen für den bestehenden Windpark umgesetzt wurden. Rastgebiet von nordischen Schwänen und Gänsen in teils landesweit bedeutsamen Beständen, Brutgebiet u.a. des Großen Brachvogels (2023) sowie der Feldlerche.

Suchraum 14-02-22

Für den Suchraum ist das Vorkommen von Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe und Heidelerche als kollisionsgefährdete Vogelarten bekannt.

Suchraum 14-03-22

Für den Suchraum ist das Vorkommen von Mäusebussard und Heidelerche bekannt.

Suchraum 14-04-22

Der Suchraum liegt unterhalb des zentralen Prüfbereichs für die beiden Erhaltungszielarten Seeadler und Rotmilan des EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“. Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass zur Beurteilung im Rahmen des Habitatschutzes nicht die Maßstäbe des geänderten Artenschutzrechts heranzuziehen sind. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass das Haus im zentralen Bereich des Gebietes wohl nicht bewohnt ist, weshalb bereits jetzt eine Anlage in einem Abstand von ca. 200 m betrieben wird. Die Einstufung, bei den unmittelbar angrenzenden NSG's kämen keine WKA-empfindlichen Arten vor, ist nach unserer Kenntnis durch nichts belegt, kann also so nicht bestätigt werden. Jedenfalls würde eine Bebauung bis unmittelbar an die Grenzen zu einer erheblichen Verlärmung führen, die sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel zu einer Verschlechterung führt.

Suchraum 15-01-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3813331 an. Die Annahme, es ginge nur um die Teichfledermaus als betroffene Art, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat. Die Betroffenheit ist also höher als hier angenommen zu beurteilen, denn von der dort möglichen Anlage würden erhebliche, störungsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgehen.

Suchraum 15-02-22

Hier kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum Suchraum 15-01-22 verwiesen werden. Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet gehen von dem Standort erhebliche kollisionsbedingte Risiken für charakteristische Tierarten der Lebensraumtypen (z.B. Abendsegler, Wespenbussard) aus. Die daraus resultierenden Betroffenheiten sind nicht nach den Maßstäben des geänderten Artenschutzrechts, sondern nach den Bestimmungen des Habitatschutzrechts zu beurteilen. Die Einstufung unter 3.4 ist damit falsch.

Suchraum 16-01-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird. Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2023). Hier sind zusätzlich Vorkommen von Rotmilan und Kranich zu berücksichtigen, deren genaue räumliche Zuordnung aber noch zu ermitteln ist.

Suchraum 16-02-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 17-02-22

Die Bewertung der Naturschutzgelände unter 3.1 ist unklar: im Text ist von „sehr hoch“ die Rede, bei der Gesamtbewertung aber nur von „hoch“. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das NSG durch eine Umzingelung mit Anlagen vollständig entwertet wird, denn das NSG wird durch die Verlärmung sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse stark entwertet. Ob zudem kollisionsgefährdete Vogelarten vorkommen, ist unklar.

Suchraum 17-03-22

Der Standort liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs verschiedener kollisionsgefährdeter Vogelarten, die auch als charakteristische Arten des FFH-Gebietes DE3411331 einzustufen sein könnten. Gleiches gilt auch für den Abendsegler.

Suchraum 17-05-22

Der Standort überlappt mit dem FFH-Gebiet DE3411331, andere Teile liegen nur wenig entfernt, sodass es zu erheblichen Störungen bzw. einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für charakteristische Vogel- und Fledermausarten kommen kann. Die Risikoeinstufung unter 3.2 ist daher so nicht haltbar.

Suchraum 17-06-22

Es droht im Zusammenhang mit dem bestehenden Windparks Settrup, Südlich Hörsten, Sellberg Utdrift und Fürstenauer Mühlenbach eine „Einkreisung“ von Wohngebäuden im Raum Hollenstede und Settrup mit der Folge einer erheblichen bedrängenden Wirkung.

Suchraum 22-01-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3813331 an. Die Annahme, es ginge nur um die Teichfledermaus als betroffene Art, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat. Die Betroffenheit ist also höher als hier angenommen zu beurteilen, denn von der dort möglichen Anlage würden erhebliche, störungsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgehen.

Suchraum 22-02-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3813331 an. Die Annahme, es ginge nur um die Teichfledermaus als betroffene Art, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat. Die Betroffenheit ist also höher als hier angenommen zu beurteilen, denn von der dort möglichen Anlage würden erhebliche, störungsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgehen.

Suchraum 23-01-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht durchgeführt. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird. Der Suchraum gehört außerdem zum Brutgebiet des Großen Brachvogels.

Suchraum 23-02-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht durchgeführt. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 23-03-22

Der Suchraum befindet sich in großer Nähe zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht durchgeführt, deshalb kann der Einstufung der Fläche unter 3.2 nicht gefolgt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 24-01-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 24-03-22

Lage im Umfeld eines Weißstorch-Brutplatzes in minimal ca. 400 m Entfernung.

Suchraum 24-09-22

Lage im Umfeld mehrerer Weißstorch-Brutplätze in mehrfach minimal ca. 500 m Entfernung.

Suchraum 25-01-22

Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2023).

Suchraum 25-02-22

Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2023).

Suchraum 25-03-22

Der Suchraum befindet sich in großer Nähe zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht durchgeführt, deshalb kann der Einstufung der Fläche unter 3.2 nicht gefolgt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird. Die Fläche gehört außerdem zum Brutgebiet des Großen Brachvogels.

Suchraum 26-04-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 27-01-22

Der Suchraum liegt in großer Nähe zu gleich mehreren FFH- und Vogelschutzgebieten. Die artenschutzrechtlich relevanten zentralen Prüfbereiche sind gleich für mehrere Arten unterschritten. Da hier aber die habitatschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, kann es bei der Gesamteinstufung „hoch“ nicht bleiben, vielmehr ist von einer sehr hohen Betroffenheit auszugehen und die Einstufung entsprechend zu korrigieren.

Suchraum 27-02-22

Die große Nähe zu gleich zwei NSG führt zu deren weitgehender Entwertung, da es lärmbedingt sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten zu erheblichen Störungen kommt. Insbesondere die Einstufung unter 3.2 ist allerdings deutlich zu niedrig, da charakteristische Arten keine Berücksichtigung gefunden haben.

Suchraum 27-04-22

Lage im Bereich von Dichtezentren brütender Kiebitze.

Suchraum 27-05-22

Die große Nähe zu den Natura-2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen ist nicht hinreichend gewürdigt worden. Denn für mehrere Arten werden die zentralen Prüfbereiche unterschritten, die allerdings nur für die artenschutzrechtliche, jedoch nicht für die habitatschutzrechtliche Bewertung relevant sind. 3.2 und 3.3 sind daher jeweils auf ein sehr hohes Risiko hochzustufen.

Suchraum 28-01-22

Der Suchraum befindet sich in großer Nähe zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht durchgeführt, deshalb kann der Einstufung der Fläche unter 3.2 nicht gefolgt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 29-02-22

Der Suchraum zeichnet sich durch hohe Waldanteile aus, die aus den Flächen herausgelöst werden sollten.

Suchraum 29-03-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE3614335 an bzw. überlappt in Teilen sogar. Die Feststellung, wonach keine WKA-empfindliche Art vorkomme, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat.

Hierzu liegt uns außerdem der allgemeine Hinweis vor, dass es sich um Brut- und Rastgebiet regionaler Bedeutung handelt, in dem u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Steinkauz vorkommen. Eine genaue räumliche Zuordnung muss noch ermittelt werden.

Die Prüffläche Wulfter Berg mit einer Gesamtgröße von 27,64 ha befindet sich nordwestlich von Schleddehausen und gehört der Gemeinde Bissendorf an. Die Fläche untergliedert sich in drei Teilflächen, die vollständig landwirtschaftlich genutzt werden und sich im Osnabrücker Hügellandschaft mit seinem Mosaik aus feuchter Niederung des Westernmoorbaches mit Heckenstrukturen, Feldwegen und Gehölzen und bewaldeten Hügelkuppen befinden. Alle drei Teilflächen befinden sich vollständig im Bereich des LSG Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland. Die beiden nördlich gelegenen Teilflächen grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet 448 Mausohr- Jagdgebiet Belm und reichen zwischen den aus mehreren Teilgebieten bestehendem FFH-Gebiet. Südlich in der Niederung befindet sich zwei Kompensationsflächen mit einem Gewässer und Grünlandbrachen. Die südliche Teilfläche wird nördlich vom Fließgewässer Westernmoorbach begrenzt und am westlichen Rand grenzt ein feuchter Bruchwald an die Teilfläche an.

Im aktuellen RROP ist die Fläche nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. Die Gesamtbewertung des Gebietes wird als hohes Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund nachgewiesenen hohen Konfliktpotentiales für verschiedene Schutzgüter muss die Prüffläche unserer Meinung nach als Windvorranggebiet gestrichen werden. Dieses möchten wir im Folgenden begründen.

Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Mausohr- Jagdgebiet Belm (448)

Es handelt sich um ein Gebiet zum Fledermausschutz. Das Gebiet dient dem Schutz der FFH-Anhang IV Großes Mausohr und den Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9110 Hainsimsen. Zu den charakteristischen Arten gehört der kollisionsgefährdete Große Abendsegler, der im Gebiet vorkommt. Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten. Transferflüge zwischen den Teilgebieten und seiner Umgebung werden von den Fledermäusen durchgeführt. In einem Abstand von unter 300m kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. 4% der Prüffläche schneidet sich sogar mit den Konfliktrisikobereichen für FFH-Schutzgebiete. Da der der Schutz des Natura 2000 Gebietes in der Form als Landschaftsschutzgebiet durch die 4. Änderung des BNatSchG nicht mehr gewährleistet ist, muss das Gebiet europarechtskonform als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Allein dadurch ist ein Abstand von Windvorranggebieten zum FFH-Gebiet von mindestens 300 m einzuhalten.

Landesweit bedeutsames Brutgebiet und Schlafplatz des Rotmilans

Die Prüffläche Wulfter Berg sollte gestrichen werden, weil sie sich im Dichtezentrum des Rotmilans und damit in einem landesweit bedeutsamem Brutgebiet des Rotmilans befindet (*siehe L. Wellmann 2022, Abb. 10, S. 17*). Am Alt Schledhausener Berg kommt der Rotmilan gelegentlich als Brutvogel vor. Die Prüffläche schneidet sich zudem mit Konfliktrisikobereichen für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz und zwar den Gebieten „Haltern Landwehr“ und „Wellinger Berg“, die dem Schutz des Rotmilans dienen. Die Niederung des Westernmoorbaches ist ein wichtiges Nahrungsgebiet des Rotmilans. (siehe auch dem Landkreis Osnabrück vorliegenden Bericht von Bernd Olaf Flore „Raumnutzung von Greifvögeln bei Belm-Haltern zur Brutzeit 2019 mit besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“).

Kernflächen naturnaher Wald und sonstige Waldflächen mit Verbundfunktion

Die beiden nördlichen Teilflächen grenzen direkt an den Wald mit Kernflächen naturnaher Wald an, in den die geschützten Lebensraumtypen 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9110 Hainsimsen vorkommen. Auch die südliche Teilfläche grenzt im Westen unmittelbar an einen feuchten Laubwald an. Ein Abstand von mindestens 100m zu Waldflächen sollten eingehalten werden. Gerade der Randbereich von Wäldern hat eine hohe Bedeutung für Fledermäuse und Vögel, die im Austausch mit den außerhalb des Waldes befindlichen Nahrungsgebieten stehen. Auch Arten wie Rotmilan und Mäusebussard bevorzugen den Waldrandbereich als ihren Brutplatz.

Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten

Im Umfeld des Prüfbereichs Wulfter Berg kommen folgende Arten als Brutvögel vor: Rotmilan (500m Alt Schledhausener Berg), Wespenbussard (500m Wulfter Berg und Feldgehölz), Baumfalke (Wulfter Berg), Mäusebussard (mehrere Paare, 50 m Wulfter Berg, Alt Schledhausener Berg, Feldgehölz), Uhu (Wulfter Berg), Kiebitz (1-2 Brutpaare Nahbereich der Prüffläche in der Niederung), Wachtelkönig (50 m Kompensationsfläche in der Niederung des Westernmoorbaches, Feldlerche (mehrere Brutpaare innerhalb der Prüffläche). Zudem nutzt der Schwarzstorch und der Weißstorch neben der Wierau auch die Niederung des

Westernmoorbaches als Nahrungsgebiet und kommen als Nahrungsgäset im Prüfgebiet vor. Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz und zwar der Wierauniederung [Schwarzstorch: 3000 m] und Wierauniederung (Teilabschnitte) [Weißstorch: 1000 m]

Auch bezüglich Schutzgut Mensch besteht ein hohes Konfliktpotenzial der Prüffläche. Die Prüffläche schneidet sich mit hohen Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich mit 17 Wohnhäuser. Der Abstand zu den Häusern sollte auf 700m erhöht werden, mindestens aber 500 m.

Suchraum 29-05-22

Der Suchraum grenzt unmittelbar an das NSG „Venner Moor“ an. Bei einer Errichtung von Anlagen würde das zu erheblichen Störungen für die dort vorkommenden Vogelarten führen (z.B. Ziegenmelker) und das Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausarten deutlich erhöhen. Es würden dadurch die Bemühungen zur Renaturierung und die Ausweitung des Gebietes nach Norden konterkariert. Da wir erwarten, dass das Gebiet in nächster Zeit auch als FFH-Gebiet nachgemeldet wird, stünde die Errichtung der Anlagen der Verwirklichung der Erhaltungsziele im Wege. Lage in den "Venner Moorwiesen" in < 1 km Abstand zum NSG "Venner Moor". Das Gebiet hat in den letzten Jahren stark zunehmende Bedeutung für rastende nordische Gänse erlangt, die im Venner Moor übernachten. Zuletzt mehrfach international bedeutsame Blässgans-Rastbestände.

Suchraum 29-06-22

Lage in sehr geringem Abstand zum NSG "Venner Moor". Bereiche in direktem Umfeld haben in den letzten Jahren stark zunehmende Bedeutung für rastende nordische Gänse erlangt, die im Venner Moor übernachten. Zuletzt mehrfach international bedeutsame Blässgans-Rastbestände, die diesen Bereich als Korridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen nutzen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum NSG "Venner Moor" Betroffenheit von Brutvogelarten wie u.a. Waldohreule und Ziegenmelker zu befürchten.

Suchraum 31-03-22

Lage im offenen Niederungsbereich der "Stickeichwiesen", der in den letzten Jahren zunehmend als Nahrungsraum nordischer Gänse in teils landesweit bedeutsamen Rastbeständen dient. Korrespondiert entsprechend eng mit dem EU-VSG Alfsee.

Suchraum 32-02-22

Der Suchraum liegt in großer Nähe zum FFH-Gebiet DE3512301. Die Feststellung, wonach nicht von den betrachteten Kriterien betroffen sei, kann so nicht geteilt werden, da die charakteristischen Arten der FFH-LRT nicht geprüft wurden. Für sie ist ein anderer als der artenschutzrechtliche Prüfmaßstab anzulegen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 45b Abs. 7 BNatSchG von einer Gefährdung bis zu 1.500 m ausgegangen ist, weshalb er in diesem Abstand die Anbringung von künstlichen Quartieren bzw. Nisthilfen untersagt hat.

Suchraum 32-03-22

Lage im Bereich von Dichtezentren brütender Kiebitze.

Suchraum 33-03-22

Der nördliche Teil des „Suchraums“ ist so klein, dass die bereits errichtete Anlage nicht einmal mit dem Mastfuß Platz findet. Hier scheint es Klärungsbedarf zu geben.

6.6 Gewinnung von Solarenergie

Zu begrüßen ist, zunächst Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollte durch die Raumordnung weitgehend verhindert werden, da sie eine schlechte Bilanz hinsichtlich Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu gewonnener Energie aufweisen. Agri-Photovoltaik-Anlagen sind, wenn Photovoltaik auf versiegelten Flächen nicht ausreichen sollte, die erheblich bessere Alternative. Hier kommen z.B. die verschiedenen Hühnerfreilandhaltungen im Landkreis infrage, die ökologisch weitgehend „tot“ sind.

Für das Umweltforum



(Dr. Matthias Schreiber)

2. Vorsitzender